

## Verlust des Bauleistungsversicherungsschutzes?

1. Der Versicherer kann sich darauf berufen, nicht mehr leisten zu müssen, wenn der Versicherungsnehmer erst fünf Tage nach dem Schadensereignis und damit nicht mehr unverzüglich den Schaden meldet.
2. Der Versicherte handelt grob fahrlässig, wenn er sich nicht über die einschlägigen Versicherungsbedingungen informiert und entsprechend handelt.

OLG Köln, Urteil vom 14.01.1997 - 9 U 111/96; OLGR 1997, 208; VersR 1998, 184

VVG § 6 Abs. 3, § 79 Abs. 1; ABN § 3 Nr. 1, § 17 Nr. 3a, 4; IBR 1998, 271

### Problem/Sachverhalt

Die Bauleistungs-, früher Bauwesenversicherung wird in der Hochbau-Praxis überwiegend nach den Allgemeinen Bedingungen für die Bauwesenversicherung von Gebäudeneubauten durch Auftraggeber (ABN) betrieben, also durch den Bauherrn oder einen Generalunternehmer, Generalübernehmer etc. Eingeschlossen in den Versicherungsschutz sind alle Bauleistungen, Baustoffe und Bauteile für den Roh- und Ausbau oder für den Umbau des im Versicherungsschein bezeichneten Gebäudes (§ 1 ABN). Die Versicherung erstreckt sich auch auf Schäden, die zu Lasten eines der beauftragten Unternehmer gehen. Die Kosten legt der Auftraggeber meist auf die beteiligten Unternehmer um. Ein Unternehmer (AN) begehrt vom Versicherer (V) eines Auftraggebers (AG) Ersatz der ihm infolge einer umgestürzten Giebelwand für deren Neuherstellung entstandenen Kosten. Der AG und der AN haben die Schadensstelle zunächst aufgeräumt und die Schäden durch Neuerrichtung der umgestürzten Giebelwand innerhalb von fünf Tagen beseitigt und erst danach den Schaden angezeigt. Gegenüber der Klage des AN beruft sich V auf seine Leistungsfreiheit.

### Entscheidung

Nach Ansicht des OLG mit Erfolg. Nach den dem Vertragsverhältnis zugrunde gelegten ABN haben AG und AN bei Eintritt eines Versicherungsfalles den Schaden dem V unverzüglich schriftlich, nach Möglichkeit telegrafisch oder fernschriftlich anzuzeigen. Bei einer Verletzung dieser Obliegenheit sei gem. § 17 Nr. 4 ABN Leistungsfreiheit nach Maßgabe von § 6 Abs. 3 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) vereinbart. Die Verzögerung sei auch verschuldet, weil grobe Fahrlässigkeit vorliege. Hätten sich AG und AN über die einschlägigen Versicherungsbedingungen informiert und entsprechend gehandelt, hätten sie von der Obliegenheit, dem V den Schaden unverzüglich zu melden, Kenntnis genommen. Durch die Obliegenheitsverletzung seien noch vor der Schadensmeldung vollendete Tatsachen geschaffen worden, bevor V die Chance gehabt hätte, seinerseits die notwendigen Feststellungen zum Versicherungsfall oder zu seiner Leistungspflicht zu treffen.

### Praxishinweis

Da nahezu identische Regelungen auch bei der Betriebshaftpflichtversicherung gelten, sollten jeweils die wichtigsten Versicherungsbedingungen gelesen und beachtet werden. Die schriftliche Anzeige sollte nicht erst erfolgen, wenn ein versicherter Schaden feststeht. Denn ein die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige auslösender Schadensfall liegt bei einer Bauleistungsversicherung bereits vor, wenn ein möglicherweise unter die Versicherung fallendes schädliches Ereignis eintritt (LG Kaiserslautern, VersR 65, 278). Will man den Versicherungsschutz nicht verlieren, so sind z.B. auch eine nachträgliche Erweiterung des Bauvorhabens, wesentliche Änderungen der Bauweise und des Bauzeitenplanes sowie eine längere Unterbrechung der Bauarbeiten anzuzeigen. Keinesfalls dürfen durch sofortige Maßnahmen Feststellungen des Versicherers vor Ort vereitelt werden.

RA Arndt Maas, Leipzig